

Juristische Fall-Lösungen

Jörg Fritzsche

Fälle zum Schuldrecht I

Vertragliche Schuldverhältnisse

4. Auflage

Verlag C. H. Beck

Fälle zum Schuldrecht I

Vertragliche Schuldverhältnisse

von

Dr. Jörg Fritzsche

o. Professor an der Universität Regensburg

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C. H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 60572 7

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

JURISTISCHE
FALL-LÖSUNGEN



Fritzsche
Fälle zum Schuldrecht I

Vorwort zur 4. Auflage

Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis Mai 2010. Einige Fälle wurden ausgetauscht, andere überarbeitet. Aktuelle Probleme wurden ergänzt, außerdem zahlreiche Anregungen und Fragen aufmerksamer Leser/innen eingearbeitet. Solche Anregungen sind weiterhin sehr willkommen, weil sie verdeutlichen, wo die Lernenden noch mehr Hilfe benötigen. Man kann sie einfach an fritzsche.lehrstuhl@jura.uni-regensburg.de senden.

Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Fällen sind meist kurz, weil den Lösungen jeweils eine Gliederung mit den einzelnen Prüfungspunkten vorangestellt ist, die den Prüfungsaufbau verdeutlicht. Ein Teil der Gliederungen enthält zusätzlich Stichworte zur Lösung – dies soll Anfänger/innen verdeutlichen, wie in etwa eine Lösungsskizze aussehen kann, die man in der Klausur anfertigt, bevor man mit der Reinschrift beginnt. In der Regel sollte man in Lösungsskizzen nicht nur die Prüfungspunkte, sondern alle Aspekte hineinschreiben, auf die man in der Lösung eingehen will. Dies kann hier nicht stets geschehen, weil es die Lösung vorwegnehmen und zu viel Platz beanspruchen würde.

Dank gebührt neben dem Verlag und meiner Sekretärin *Gabriele Schmitt* für die Betreuung des Manuskripts auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Bettina Danzer, Britta Wankerl, Bardia Kian, Stefan Gloser und Fabian Michl*, die – neben den Leser/innen – zur Ausmerzung von Tippfehlern, Personenverwechslungen und ähnlichen Ärgernissen sowie zu sinnvollen Ergänzungen des Fallbuchs beigetragen haben.

Regensburg, im Mai 2010

Jörg Fritzsche

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage (2003)

Dieses Buch soll Studierenden in den Anfangssemestern beim Einstieg in die Lösung von Fällen aus dem Vertragsrecht helfen. Dazu beginnen die einzelnen Themenblöcke meist mit einem leichten Grundfall. Da man die Falllösung aber nur richtig erlernt, wenn man auch Probleme in den Fällen ausmachen kann, schließen sich Fallvarianten oder weitere Fälle zu spezielleren Fragen an. Diese sollen zugleich zu einer Vertiefung vorhandener Kenntnisse beitragen. Damit wendet sich dieses Buch auch an Studierende in den mittleren Semestern.

Der thematischen Beschränkung auf vertragliche Schuldverhältnisse liegt die Überlegung zu Grunde, dass die meisten Fragen des allgemeinen Schuldrechts hauptsächlich bei ihnen eine Rolle spielen, während es für gesetzliche Schuldverhältnisse oftmals Sonderregeln gibt. Die Reihenfolge der Fälle entspricht in etwa der Darstellung in den Lehrbüchern (und Vorlesungen). Den Anfang machen daher die Begründung von vertraglichen (und ähnlichen) Schuldverhältnissen, deren Inhalt und Erfüllung, ehe es im Schwerpunkt um das Leistungsstörungenrecht geht. Neben den zentralen §§ 275 ff., 320 ff. behandeln die Fälle auch die Folgen von Rücktritt und Verbraucherrücktritt, Fragen der Abtretung und speziellere Aspekte des Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkvertragsrechts.

... Oftmals ist, da höchstrichterliche Rechtsprechung zum geltenden Recht fehlt, völlig unklar, welchen von mehreren denkbaren Lösungswegen man einschlagen sollte. Und dies gilt leider oftmals gerade da, wo die Schuldrechtsreform Probleme lösen sollte, oder auch an Stellen, an denen es früher gar kein Problem gab. Das zwingt dazu, in diesem Fallbuch zu vielen Kontroversen und ihren Auswirkungen Stellung zu beziehen. Deshalb sind die Lösungen – entgegen der ursprünglichen Intention – oftmals nicht ganz kurz, was aber auch mit Hinweisen zum Aufbau oder zu weiteren Problemen zusammenhängt, zu denen im Hinblick auf den Umfang des Buches nicht eigens ein Fall gebildet werden konnte.

Man sollte sich also insbesondere als Studienanfänger/in nicht von der Länge einer Lösung oder der Vielzahl der behandelten Probleme abschrecken lassen. Denn nur die Übung ermöglicht es, immer wieder neue, unbekanntere Fälle mit zunächst ungewissen Problemen rechtlich richtig zu erfassen und zu lösen.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Union bzw. Gemeinschaften
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-Banken	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken
AGBG	Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (a. F.)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früher: EG-Vertrag)
AgrarR	Agrar- und Umweltrecht (Zeitschrift)
AIZ	Allgemeine Immobilienzeitung
allg.	allgemein
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsgerichtliche Praxis (Zeitschrift)
ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
arg.	argumentum e
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht (http://www.bundesarbeitsgericht.de)
BAGE	amtliche Entscheidungssammlung des BAG
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
Begr. zum RegE	Begründung zum Regierungsentwurf
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (http://www.bundesanzeiger.de/bgbl1.htm)
BGH	Bundesgerichtshof (http://www.bundesgerichtshof.de/)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BR-Drs.	Bundesratdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (zitiert nach Legislaturperiode/laufende Nummer)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (http://www.bverfg.de)
BVerfGE	amtliche Entscheidungssammlung des BVerfG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c. i. c.	culpa in contrahendo
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)

DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift) (http://www.dud.de/)
EG	Europäische Gemeinschaft / Vertrag über die EG (a.F.)
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
entspr.	entsprechend
etc.	et cetera
EU	Europäische Union (http://www.europa.eu.int)
EU-Kommission	Europäische Kommission
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (http://www.curia.eu.int)
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/im Sinne der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
m. Anm.	mit Anmerkung (von ... [Autorenname])
Mot.	Motive zum BGB
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLG Rspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PFV (pVV)	positive Forderungsverletzung (Vertragsverletzung)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht

RGZ.....	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RRa	ReiseRecht-aktuell (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz oder Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
sog.	so genannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
TDG	Teledienstegesetz
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Literaturverzeichnis

- AK/Bearbeiter* Kommentar zum BGB (Reihe Alternativkommentare), 1979 ff.
AnwK/Bearbeiter *Dauner-Lieb u. a.*, AnwaltKommentar BGB, 2005
Bamberger/Roth/Bearbeiter *Bamberger/Roth*, BGB, Kommentar, 2. Aufl., 2007
Baur/Stürmer *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl., 2009
Becker *Becker*, Vertragliche Schuldverhältnisse – Eine Fallsammlung mit Lösungen in Gegenüberstellung von neuem und altem Schuldrecht, 2002

Brox/Walker, AS *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 34. Aufl., 2010
Brox/Walker, BS *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 34. Aufl., 2010
Dauner-Lieb u. a. *Dauner-Lieb u. a.*, Fälle zum Neuen Schuldrecht, 2002
Ehmann/Sutschet *Ehmann/Sutschet*, Modernisiertes Schuldrecht, 2002
Enneccerus/Lehmann *Enneccerus/Lehmann*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse, 52.–56. Tausend, 1958

Erman/Bearbeiter *Erman*, BGB, Kommentar, 12. Aufl., 2008
Esser/Weyers *Esser/Weyers*, Schuldrecht, Bd. 2: Besonderer Teil, Teilbd. 1: Verträge, 8. Aufl., 1998

Hirsch *Hirsch*, Allgemeines Schuldrecht, 6. Aufl., 2009
Hk/Bearbeiter *Dörner u. a.*, Handkommentar zum BGB, 6. Aufl., 2009
Hoeren/Martinek/Bearbeiter *Hoeren/Martinek*, Systematischer Kommentar zum Kaufrecht, 2002

Huber/Faust *Huber/Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, Einführung in das neue Recht, 2002

Jauernig/Bearbeiter *Jauernig*, BGB, Kommentar, 13. Aufl., 2009
Kaiser *Kaiser*, Bürgerliches Recht, 12. Aufl., 2009
Köhler *Köhler*, Allgemeiner Teil, 33. Aufl., 2009
Kropholler *Kropholler*, Studienkommentar BGB, 12. Aufl., 2010
Larenz I bzw. II/1 *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I: Allgemeiner Teil, 14. Aufl., 1987; Bd. II, Teilbd. 1: Besonderer Teil 1, 13. Aufl., 1986

Larenz/Canaris *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II Teilbd. 2: Besonderer Teil 2, 13. Aufl., 1994

Looschelders, SAT *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2009
Looschelders, SBT *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 4. Aufl., 2010
Lorenz/Riehm *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 2002
Medicus/Lorenz I *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Allgemeines Schuldrecht, 18. Aufl., 2008

Medicus/Lorenz II *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 15. Aufl., 2010
Medicus/Petersen *Medicus*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl., 2009
MünchKomm/Bearbeiter Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., 2001 ff.; 5. Aufl., 2006 ff.

Musielak *Musielak*, Grundkurs BGB, 11. Aufl., 2009
Oechsler *Oechsler*, Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2007
Oertmann *Oertmann*, Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 2: Schuldrecht, Teilbd. 2: Die einzelnen Schuldverhältnisse, 1907

Oetker/Maultzsch *Oetker/Maultzsch*, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., 2007
Palandt/Bearbeiter *Palandt*, BGB, Kommentar, 69. Aufl., 2010
Reimicke/Tiedtke *Reimicke/Tiedtke*, Kaufrecht, 8. Aufl., 2009
RGRK/Bearbeiter Kommentar zum BGB, herausgegeben von Mitgliedern des BGH, 12. Aufl., 1974 ff.

Schwab/Witt *Schwab/Witt* (Hrsg.), Examenswissen zum neuen Schuldrecht, 2. Aufl., 2003

Soergel/Bearbeiter *Soergel*, BGB, Kommentar, 13. Aufl., 1999 ff.
Staudinger/Bearbeiter *v. Staudinger*, Kommentar zum BGB, 13. Bearbeitung, 1993 ff.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XVII

1. Teil. Hinweise zur Fallbearbeitung bei vertraglichen Schuldverhältnissen

A. Die typischen Anspruchsziele und -grundlagen	1
I. Der Erfüllungsanspruch (Primäranspruch)	1
II. Sonstige Leistungsansprüche	2
III. Die Schadensersatzsprüche (Sekundäransprüche)	2
IV. Rücktritts- und Widerrufsrecht; Rückgewähransprüche	2
V. Sonstige Anspruchsziele	4
B. Prüfungsablauf und Anspruchsaufbau	4
I. Erfüllungsansprüche	4
II. Schadensersatzansprüche	5
III. Rückgewähransprüche	8

2. Teil. Fälle

<i>Fall 1. Wer zahlt den Makler?</i> Abschluss eines Maklervertrags – Vertrag zugunsten Dritter – Verwirkung des Lohnanspruchs nach § 654 – Fälligkeit und Fälligkeitsbedingung	9
<i>Fall 2. Das verflixte Salatblatt</i> Culpa in contrahendo – Konkretisierung der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 durch Rechtsprechungsgrundsätze – konkurrierende deliktische Ansprüche – Beweislastumkehr nach § 280 Abs. 1 S. 2 und bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – Verjährung – Drittschutz im Schuldverhältnis und § 311 Abs. 3 S. 1	16
<i>Fall 3. Zahlungsversuche</i> Erfüllung, Leistung an Erfüllung statt und Leistung erfüllungshalber – Erfüllung einer Geldschuld durch Überweisung – abstraktes oder kausales Schuldanerkennnis	26
<i>Fall 4. Glassplitter</i> Nachträgliche und anfängliche objektive Unmöglichkeit – Leistungsbefreiung nach § 275 Abs. 1 – Gegenleistungsanspruch bei Leistungsbefreiung des Schuldners – Schadensersatz statt der Leistung – Vermögensschaden – Differenz- und Surrogationsmethode	33
<i>Fall 5. Unterversicherung</i> Anspruch auf das stellvertretende commodum (Ersatzherausgabe) – Erhalt des Gegenleistungsanspruchs – Anrechnung des commodums auf den Schadensersatz statt der Leistung	45

<i>Fall 6.</i>	<i>Übermächtige Versuchung</i> Doppelverkauf – Anspruch auf den erlangten Ersatz, § 285 Abs. 1 – Commodum ex negotiatione cum re (Veräußerungserlös) – Auswirkungen des § 275 Abs. 2 – Rückzahlung des Kaufpreises nach Leistungsbefreiung des Verkäufers, § 326 Abs. 4 – Anspruch auf das commodum und Gegenleistungspflicht, § 323 Abs. 3	50
<i>Fall 7.</i>	<i>Arbeiten oder dienen?</i> Persönliche Unzumutbarkeit der Leistung, § 275 Abs. 3 – Leistungsverweigerungsrecht und Gegenleistung – Dauerschuldverhältnis – absolute Fixschuld – Kündigung statt Rücktritt bei Dauerschuldverhältnissen	59
<i>Fall 8.</i>	<i>Umleitung</i> Leistungsbefreiung infolge Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld – Rückgängigmachen der Konkretisierung (De- oder Entkonkretisierung) – Rückgewähranspruch bei nicht geschuldeter Gegenleistung, §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4 – Rücktrittsrecht nach §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5	63
<i>Fall 9.</i>	<i>Untergang eines sperrigen Gegenstands</i> Abgrenzung von Stück- und Gattungsschuld – Vorratsschuld – Unmöglichkeit und Annahmeverzug – Erfüllbarkeit einer Forderung – Konkretisierung und Gefahrübergang nach § 300 Abs. 1 – Übergang der Gegenleistungsgefahr nach § 326 Abs. 2 oder § 446 S. 3	71
<i>Fall 10.</i>	<i>Ottokars Glück und Ende</i> Sach-, Leistungs- und Preisgefahr – Gefahrtragung beim Versendungskauf – Transport durch eigene Leute und § 447 – Übereignung durch Vertreter – Übergabe durch Besitzdiener – Voraussetzungen der Verantwortlichkeit	84
<i>Fall 11.</i>	<i>Vergebliche Versuche</i> Verletzung der Hauptleistungspflicht – Schadensersatz statt der Leistung – Umfang der Ersatzpflicht – Ersatz vergeblicher Aufwendungen – Rentabilitätsvermutung – Kündigung eines Werkvertrags nach § 649	95
<i>Fall 12.</i>	<i>Platter Roller</i> Vom Gläubiger zu verantwortende Leistungsbefreiung – beiderseits zu verantwortende Unmöglichkeit – Befreiung von der Gegenleistungspflicht – Berücksichtigung beim Schadensersatz statt der Leistung – Mitverschulden – (Gegen-)Schadensersatzanspruch des Schuldners gem. § 280 Abs. 1	108
<i>Fall 13.</i>	<i>Verplappert</i> Allgemeiner Bankvertrag – Rahmenvertrag – Geschäftsbeziehung als gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – Abgrenzung zum Schadensersatz statt der Leistung – Verschwiegenheitspflicht und Unterlassungsanspruch – Verhältnis der §§ 281 und 282 – Rücktritt nach § 324	121

<i>Fall 14. Erdbeeren am Montag</i>	
Abgrenzung zwischen Nichtleistung und Unmöglichkeit der Leistung – absolutes Fixgeschäft – Rücktritt nach § 323 Abs. 1 – Fristsetzung und Entbehrlichkeit	131
<i>Fall 15. Gebrauchter Palandt</i>	
Rücktritt nach § 323 Abs. 1 – Rückgewähranspruch gem. § 346 Abs. 1 – Eigentumsvorbehalt (§ 449) und Rücktritt – Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280, 281 Abs. 1 – Vereitelung des Bedingungseintritts i.S.v. § 162	138
<i>Fall 16. Verspätetes Zweirad</i>	
Schuldnerverzug – Einrede des nicht erfüllten Vertrags – annahmeverzugsbegründendes Angebot – Besonderheiten der Geldschuld – Entbehrlichkeit der Mahnung – Ersatz des Verzögerungsschadens – Vorteilsausgleichung – Haftung für Zufall, § 287 S. 2	145
<i>Fall 17. Verspätete Zweiräder</i>	
Schuldnerverzug – Verzugsvoraussetzungen – Mahnung und Entbehrlichkeit – spätester Verzugsseintritt bei Entgeltforderungen – Verzugszins – Vertretenmüssen bei Gattungs- und Geldschuld – Zurückbehaltung trotz Aufrechnungsmöglichkeit?	154
<i>Fall 18. Preisentwicklungen auf dem Chip-Markt</i>	
Abgrenzung der §§ 275 Abs. 2 und 313 – wirtschaftliche Unmöglichkeit als Äquivalenzstörung – Anspruch auf Vertragsanpassung – Risikoverteilung bei Preissteigerung	163
<i>Fall 19. Pharao springt nicht mehr</i>	
Rückgewähranspruch nach Rücktritt – Nutzungersatz nach Rücktritt – Wertersatz bei Unmöglichkeit der Rückgewähr – Konkurrenz von Wert- und Schadensersatz	169
<i>Fall 20. Das Heimfahrrad</i>	
Haustürgeschäft – Fernabsatzgeschäft – Widerruf und Vertragsrückabwicklung	183
<i>Fall 21. www.netzladen.de</i>	
Fernabsatzvertrag – Vertragschluss im elektronischen Geschäftsverkehr – Widerruf und Rückabwicklung – Verbraucherdarlehen – verbundenes Geschäft	190
<i>Fall 22. Tino Tiefkühl</i>	
Forderungsabtretung – Schuldnerschutz bei der Abtretung – Erhalt bestehender Einwendungen – Einrede des nicht erfüllten Vertrags – Leistung an den Zedenten	197
<i>Fall 23. Der Aufrechner</i>	
Abtretung – Schuldnerschutz – Erhaltung der Aufrechnungsmöglichkeit über § 406 – Voraussetzungen der Aufrechnung – Sicherungsabtretung	202

<i>Fall 24. Defekte Bremse</i>	Sachmängelgewährleistung beim Kauf – Fristsetzung und Entbehrlichkeit – Gewährleistungsausschluss in AGB und bei Arglist – Gewährleistung und Anfechtung – Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung	210
<i>Fall 25. Verschwiegener Verkäufer</i>	Sachmängelgewährleistung beim Kauf – Beschaffenheitsvereinbarung – Nacherfüllung – Schadensersatz statt der ganzen Leistung und Rücktritt – Entbehrlichkeit der Fristsetzung – Haftungsausschluss – arglistiges Verschweigen eines Mangels – garantiegleiche Haftung – Eigenhaftung des Stellvertreters	221
<i>Fall 26. Südafrikanischer Rost</i>	Sachmängelgewährleistung beim Kauf: Nacherfüllung durch Nachlieferungsanspruch beim Stückkauf –, Schadensersatz – Entbehrlichkeit der Fristsetzung – Verweigerungsrecht bzgl. Nacherfüllung, § 439 Abs. 3	236
<i>Fall 27. Der Rahmenbruch</i>	Mangelschaden und Mangelfolgeschaden – Verjährungsfristen bei Sachmängeln – Ablieferung – Auslegung einer Verkäufergarantie und von AGB – Delikts- und Produkthaftung bei Sachmängeln – Rückgriff auf den Vorlieferanten – gesamtschuldnerische Haftung von Händler und Hersteller	243
<i>Fall 28. Nutzungsprobleme</i>	Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung – Ersatz von Betriebsausfallschäden – Garantie – Zurechnungszusammenhang – rechtmäßiges Alternativverhalten – Schadensminderungsobliegenheit	258
<i>Fall 29. Falsche Lieferungen</i>	Falschlieferung bei Gattungs- und Stückschuld – Abgrenzung der Falsch- zur Zuweniglieferung – unbestellte Lieferung – Verhältnis der Sachmängelvorschriften zur Leistungskondition – Leistungsort	268
<i>Fall 30. Die defekte Lenkung</i>	Ansprüche bei Selbstbeseitigung des Mangels im Kaufrecht – Haftungsausschluss – Beweislast für Mängel – Verbrauchsgüterkauf – Geschäftsführung ohne Auftrag und Aufwendungskondition	281
<i>Fall 31. Ein Hauskauf mit Hindernissen</i>	Besitzverschaffungspflicht und Rechtsmängelhaftung beim Kauf – Abgrenzung von Sach- und Rechtsmangel sowie von Mangel- und Mangelfolgeschaden – Verzug und vorübergehende Unmöglichkeit – Verzögerungsschaden – Vertragsaufhebung wegen culpa in contrahendo – Fehlen der Geschäftsgrundlage – Irrtumsanfechtung	295
<i>Fall 32. Juristische Feinheiten</i>	Schenkung – anfängliches Unvermögen – Haftung gem. § 311a Abs. 2 – Notar als Erfüllungsgehilfe – Widerruf einer Schenkung – Schenkung unter Auflage	309

<i>Fall 33. Wenig los im Einkaufszentrum</i>	
Mietmangel – Störung der Geschäftsgrundlage – fristlose Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund	318
<i>Fall 34. Nicht mehr auf Achse</i>	
Hauptpflichten des Vermieters – Übertragung von Hauptpflichten auf andere Partei – Mietmangel – unzumutbare Leistungerschwerung i.S.v. § 275 Abs. 2 bei wirtschaftlichem Totalschaden – Einredeerhebung und Gegenleistungsanspruch – teleologische Reduktion des § 326 Abs. 1 S. 2 bei der Miete	324
<i>Fall 35. Zangerls Zeche</i>	
Pflichtverletzung beim Dienstvertrag – Maßstab des Vertretenmüssens – Abgrenzung von einfachem Schadensersatz und Schadensersatz statt der Leistung	333
<i>Fall 36. Schnüffler im Pech</i>	
Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag beim Detektiv – Schlechterfüllung durch Dienstverpflichteten – Vergütungsanspruch – Schadensersatz statt der Leistung	337
<i>Fall 37. Alte Liebe rostet manchmal</i>	
Gewährleistung beim Werkvertrag – Wahlrecht des Unternehmers bei Nacherfüllung – Rückgewähr bei Neuherstellung – Wertersatz – Rücktritt – Minderung – Schadensersatz statt der Leistung	341
<i>Fall 38. Bis dass der TÜV uns scheidet</i>	
Gewährleistung beim Werkvertrag – Wahlrecht des Unternehmers bei Nacherfüllung – Rückgewähr bei Neuherstellung – Wertersatz – Rücktritt – Minderung – Schadensersatz statt der Leistung – Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden und Begleitschäden – Haftung für Erfüllungsgehilfen – Verjährung	350
Stichwortverzeichnis	359

1. Teil. Hinweise zur Fallbearbeitung bei vertraglichen Schuldverhältnissen

Da man das Studium typischerweise entweder in einem Grundkurssystem mit Fragen des Deliktsrechts oder eher klassisch mit dem allgemeinen Teil des BGB beginnt, sind Fälle aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse nicht die ersten, die man jemals löst. Deshalb ist eine grundlegende Einführung in die Anspruchs- und Gutachtentechnik, wie sie im Band „Fälle zum BGB Allgemeiner Teil“ zu finden ist, hier entbehrlich. Im Folgenden geht es nur um spezifische Hinweise zur Bearbeitung von (typischen) Fällen zu vertraglichen Schuldverhältnissen einschließlich typischer allgemeiner Fragen des Prüfungsaufbaus. Auch die Vorbemerkungen zu den Lösungen in diesem Band gehen davon aus, dass die Anspruchstechnik in ihren Grundzügen bereits bekannt ist. Sie behandeln also nur sehr spezielle Aufbaufragen, die zur besseren Verständlichkeit aber auch in Hinweisen bei den Lösungen enthalten sein können, und versuchen, das inhaltliche Herangehen an den jeweiligen Fall zu erläutern. 1

A. Die typischen Anspruchsziele und -grundlagen

Bei den vertraglichen Schuldverhältnissen sind verschiedene Anspruchsziele zu unterscheiden. Dies sind in erster Linie Ansprüche auf Erfüllung einerseits und auf Schadensersatz andererseits. Daneben gibt es noch Neben(leistungs)ansprüche und natürlich Hilfs- und Folgeansprüche. Nicht vergessen sollte man freilich, dass man im Gutachten immer alle von der Aufgabe angesprochenen rechtlichen Aspekte prüfen muss. 2

I. Der Erfüllungsanspruch (Primäranspruch)

Das wohl typischste Anspruchsziel im Vertragsrecht ist an sich der Erfüllungsanspruch, der vom Allgemeinen Teil des BGB her bereits als Aufhänger für die dortigen Probleme bekannt ist. Der Erfüllungsanspruch ist auf das Bewirken einer geschuldeten Leistung gerichtet, die sein Erlöschen nach § 362 Abs. 1 zur Folge hat. In der Regel geht es um die Erfüllung von Hauptleistungspflichten aus Verträgen. Dazu muss man auch die wichtigen Nacherfüllungsansprüche beim Kauf- und Werkvertrag (§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 bzw. §§ 634, 635 Abs. 1) zählen, die Modifikationen der ursprünglichen Erfüllungsansprüche darstellen. Für diese Ansprüche passt das im ersten Semester erlernte Prüfungsschema „Anspruch entstanden? Erlöschen? Durchsetzbar?“ meist uneingeschränkt. Das heißt aber nicht, dass man das alles auch immer hinschreiben sollte. Wenn der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für Einwendungen gibt, braucht man diese auch nicht zu prüfen. Man muss dann also auch nicht nach dem besagten Prüfungsschema gliedern. Um auf der sicheren Seite zu sein, kann man zur eigenen Beruhigung allgemein erwähnen, Einwendungen seien nicht ersichtlich. 3

Die Erfüllungsansprüche für die Hauptleistungspflichten der im BGB ausdrücklich 4 geregelten Verträge findet man im 8. Abschnitt des 2. Buchs (Schuldrecht) des BGB,

und zwar jeweils in der ersten Norm des einzelnen Titels. Diese Norm kann man dann auch als Anspruchsgrundlage heranziehen (also z.B. §§ 488 Abs. 1 S. 1, 535 Abs. 2, 651 a Abs. 1 S. 2, 662). Natürlich kann man sich darüber streiten, ob der Anspruch nicht an sich aus der vertraglichen Einigung und damit eigentlich nicht aus einer Gesetzesvorschrift folgt; etwaige Bedenken sollte man in der Falllösung aber im Interesse einer brauchbaren Note, für die die Nennung einer konkreten Anspruchsgrundlage bekanntlich hilfreich ist, besser hintanstellen.

- 5 Handelt es sich um einen gesetzlich nicht geregelten Vertragstyp und scheidet eine Analogie zu einer im Gesetz vorhandenen Anspruchsgrundlage aus, empfiehlt es sich, die vertragliche Vereinbarung zu nennen und noch die §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 hinzu zu zitieren, aus denen sich ergibt, dass man Schuldverhältnisse regelmäßig durch Vertrag begründet und dass sie zu Leistungen verpflichten. Soweit der Hauptleistungsanspruch in einer Klausel aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 enthalten bzw. beschrieben ist, sollte man sich nicht scheuen, die AGB-Klausel zur Anspruchsgrundlage zu erklären (oder zumindest mitzuzitieren) und dann zu prüfen, ob denn ein Vertrag vorliegt, dessen Bestandteil die AGB sind.

II. Sonstige Leistungsansprüche

- 6 In einem Vertrag sind die Parteien nicht nur zu den *typischen* Hauptleistungen, sondern unter Umständen auch noch zu weiteren Leistungen verpflichtet, sog. Nebenleistungen. Diese können sich wiederum aus einer vertraglichen Vereinbarung, auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergeben. Sie können aber auch im Gesetz vorgesehen sein wie etwa die Quittungspflicht nach § 368 S. 1. Derartige Ansprüche kommen in Klausuren und Hausarbeiten eher selten vor. Gerade deshalb sollte man ihre Existenz immer im Hinterkopf behalten, um nicht völlig überrascht und überfordert zu sein, wenn sie doch einmal gefragt sind.

III. Die Schadensersatzansprüche (Sekundäransprüche)

- 7 Wenn der Schuldner die primär geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, diese vielleicht sogar gem. § 275 Abs. 1–3 erloschen ist, wird der Gläubiger regelmäßig Schadensersatz fordern. Dazu enthält das Schuldrecht des BGB im Wesentlichen nur zwei Anspruchsgrundlagen, nämlich die §§ 280 Abs. 1 und 311 a Abs. 2. Davon geht jedenfalls die Dogmatik der Gesetzesverfasser aus, auch wenn man bei der praktischen Anwendung insbesondere von § 281 Zweifel haben kann, ob das in der endgültigen Gesetzesfassung ganz durchgehalten ist. Außerdem enthalten das Miet- und das Reisevertragsrecht jeweils ganz eigenständige Gewährleistungsvorschriften, die man ggf. prüfen muss (vgl. §§ 536 ff. bzw. 651 c ff.).
- 8 Das oben erwähnte Prüfungsschema „Anspruch entstanden? Erlöschen? Durchsetzbar?“ kann man bei Schadensersatzansprüchen nur noch modifiziert anwenden. Der Schadensersatzanspruch entsteht nicht durch den Vertragsschluss, sondern durch eine Pflichtverletzung und das Vorhandensein seiner weiteren Voraussetzungen. Ausgeschlossen ist er zumeist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung. Die Durchsetzbarkeit richtet sich dagegen grundsätzlich wieder nach den allgemeinen Regeln.

IV. Rücktritts- und Widerrufsrecht; Rückgewähransprüche

- 9 Wenn der Schuldner nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der Gläubiger nicht nur gem. §§ 280 ff. Schadensersatz statt oder neben der Leistung verlangen, sondern von *gegenseitigen Verträgen* auch gem. §§ 323 ff. zurücktreten; gem. § 325